



Stadt Bad Mergentheim

S a t z u n g

**über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des
Kurbetriebs- und Fremdenverkehrs**

(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

vom 29. März 2001

in der Fassung der

- 1. Änderung durch Satzung vom 17.07.2008 (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8) in Kraft getreten am 01.01.2009.**
- 2. Änderung durch Satzung vom 17.12.2015 (§ 5 Abs. 1) in Kraft getreten am 01.01.2016.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 29.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragspflicht, Gegenstand des Beitrags

Von allen natürlichen und juristischen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Bad Mergentheim aus dem Kurbetrieb oder Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Vom Beitrag sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3 Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht für Vorauszahlungen (§ 8) mit Beginn des Kalenderhalbjahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderhalbjahres begründet wird, mit der Begründung der Beitragspflicht, im übrigen aber mit Ablauf des Erhebungszeitraums, für den der Beitrag festgesetzt wird (§§ 6 und 9).

§ 4 Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder Fremdenverkehr in Bad Mergentheim erwachsen. Als besonderer wirtschaftlicher Vorteil gelten die aus Kurbetrieb oder Fremdenverkehr stammenden Einkünfte (Messbetrag). Maßgebend sind die Einkünfte des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird.
- (2) Für die Ermittlung des Messbetrags sind zunächst die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftssteuergesetzes ermittelten, in Bad Mergentheim erzielten Einkünfte festzustellen. Wenn diese Einkünfte nicht genau feststellbar sind (z. B. bei Zweigbetrieben), sind sie zu schätzen.
- (3) Von diesen Einkünften ausgehend, ist - soweit erforderlich - durch Schätzung zu ermitteln, welcher Teil aus Kurbetrieb und Fremdenverkehr in Bad Mergentheim herrührt. Der sich hierbei ergebende Kuranteil wird in Prozenten ausgedrückt. Aus der Anwendung des Kuranteils auf die in Bad Mergentheim erzielten Gesamteinkünfte ergibt sich der Messbetrag.
- (4) Bei der Schätzung des Kuranteils sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag beläuft sich auf 11 v. H. des Messbetrags nach § 4 Abs. 1 und 3. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 20 Euro betragen würde.
- (2) Befinden sich mehrere Betriebe verschiedener Art innerhalb der Stadt Bad Mergentheim in einer Hand, so ist der Beitrag für jeden Betrieb besonders festzusetzen.

§ 6 Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

§ 7 Beitragsbescheid

- (1) Die Stadt teilt dem Beitragspflichtigen die für das Kalenderjahr festgesetzte Beitragsschuld durch schriftlichen Bescheid mit. Hierbei kann die Schuld auf volle Euro abgerundet werden.
- (2) In dem Beitragsbescheid sind zugleich die künftigen Vorauszahlungen (§ 8) festzusetzen und anzufordern.

§ 8 Vorauszahlung

- (1) Der Beitragspflichtige hat auf 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld für das laufende Kalenderjahr in Höhe der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld zu entrichten.
- (2) Die Stadt kann die Vorauszahlung dem Beitrag anpassen, der sich für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraums, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen Satz 1 entsprechend.

§ 9 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den gleichen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen angerechnet.
- (2) Ist die Beitragsschuld größer als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig (Abschlusszahlung).
- (3) Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids erstattet oder mit bereits fälligen Forderungen verrechnet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft. Der in § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 genannte Euro-Betrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Mergentheim, 29.03.2001

Hülsmann
Oberbürgermeister